

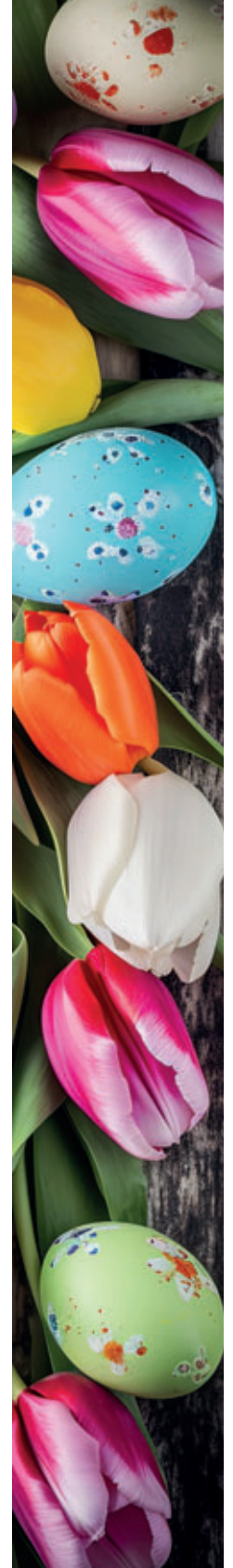
Amtsblatt für das Amt Ortrand



36. Jahrgang

04.04.2026

Ausgabe 04/2026



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- Amt Ortrand
- o Beschlüsse aus der Amtsausschusssitzung vom 09.03.2026
- o Haushaltssatzung des Amtes Ortrand für das Haushaltsjahr 2026
- o Informationen - Rücksichtsvoll parken – Sicherheit, Barrierefreiheit und klare Regeln im Amt Ortrand
- Gemeinde Tettau
- o Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Tettau
- Gemeinde Frauendorf
- o Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Frauendorf vom 10.03.2026
- o Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern der Gemeinde Frauendorf (Hebesatzsatzung)
- Bauland im Amtsbereich Ortrand
- Stadt Ortrand
- o Bekanntmachung der Ev. Kirchengemeinde Ortrand

Nichtamtliche Bekanntmachungen

- Amt Ortrand
- o Beratungs- und Unterstützungsangebote auf einen Blick
- Sprechzeiten öffentlicher Stellen im Amt Ortrand
- o Willkommen im Leben!
- Stadt Ortrand
- o Bürgermeisterbrief
- o Kita „Regenbogen“ - Unvergessliche Momente beim Oma-Opa-Nachmittag
- o Karl-Eduard v. Lingenthal Oberschule Ortrand mit integrierter Grundschule-Europaschule - Ein unvergessliches Schulkonzert; Zamper zamper König und Helau
- o Ausstellung von Hans-Jürgen Schöbel im Ortrander Schradenmuseum
- o 22. Stadt- und Musikfest am 1. und 2. Mai
- Gemeinde Lindenau
- o Save the Date - Mallorca-Feeling mitten in Lindenau
- Gemeinde Kroppen
- o Einladung der Jagdgenossenschaft
- o DRK Tagespflege Kroppen – Faschingsfeier mit Zeitreise-Flair; Aufklärung und Austausch: Ein gelungener Nachmittag mit der Polizei
- Gemeinde Frauendorf
- o KSC ASAHI Spremberg e.V. – Frauendorferin unter den Top 5

- Baustellen-Updates von gemeindeeigenen Baumaßnahmen
- Informationen des Amtssenioresrates
- Nachrufe
- Sonstiges
- o Sprechzeiten der Bürgermeister
- o Fundsachen
- o Räume zu vermieten!
- o Termine Amtsblatt
- o Der Gewerbeverein lädt zum Jubiläumsbrunch ein
- Veranstaltungstipps im Amtsgebiet Ortrand

Mehr Informationen finden Sie auf:
www.instagram.com/amt_ortrand/
 oder www.amt-ortrand.de



www.amt-ortrand.de



www.facebook.com/amtortrand



www.instagram.com/amt_ortrand

Sie möchten das **Amtsblatt für das Amt Ortrand** kostenfrei als digitales Abo bestellen?

Scannen Sie dazu den QR-Code oder senden Sie eine E-Mail an newsletter@riedel-verlag.de



Impressum Amtsblatt für das Amt Ortrand

Herausgeber: Amt Ortrand
 Amtsdirektor Niko Gebel
 Altmarkt 1, 01990 Ortrand
 Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amtsdirektor Niko Gebel
 Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Amtsdirektor Niko Gebel (v. i. S. d. P.),
 Redaktion: Amt Ortrand, Katja Lesche, Telefon: 035755 605217,
 E-Mail: k.lesche@amt-ortrand.de
 Die Redaktion behält sich das Recht vor, zur Verfügung gestellte Beiträge zu bearbeiten (red). Ein Anspruch auf die Veröffentlichung eingereicherter Beiträge besteht nicht.
Verantwortlich für den Anzeigenteil, Gesamtherstellung und Vertrieb:
 Riedel GmbH & CO. KG, Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Verantwortlich: Hannes Riedel



Gottfried-Schenker-Straße 1
 09244 Lichtenau
 Telefon: 037208 876-0
 E-Mail: anzeigen@riedel-verlag.de
 E-Mail: info@riedel-verlag.de
www.riedel-verlag.de

Aktuelle Druckauflage: 2.500
 Es gilt die Anzeigenpreisliste 2026.

Das „Amtsblatt für das Amt Ortrand“ ist kostenfrei durch Mitnahme an den Auslagestellen erhältlich oder auf der Homepage des Verlages oder über einen Newsletterversand vom Verlag.

Das Amtsblatt ist zusätzlich im Einzelbezug kostenpflichtig über den Verlag bestellbar (Postversand).

Im Rahmen der Herstellung dieses Druckproduktes wurde ein finanzieller Beitrag an das Klimaprojekt „Windenergie, Marokko“ zertifiziert nach GoldStandard geleistet.

Mehr Informationen finden Sie hier: www.klima-druck.de/bilanz/?id=26227011



Amtliche Bekanntmachungen

Amt



Beschlüsse aus der Sitzung des Amtsausschusses vom 09.03.2026

öffentlicher Teil

- Der Amtsausschuss des Amtes Ortrand beschließt die Haushaltssatzung des Amtes Ortrand für das Haushaltsjahr 2026 gemäß Anlage.
- Der Amtsausschuss des Amtes Ortrand wählt für fünf Jahre (2026 – 2030) Frau Elisa Nicklisch, wohnhaft in 01945 Kroppen, als Schiedsperson für die Schiedsstelle des Amtes Ortrand. Nach Ablauf dieser Wahlperiode ist eine Wiederwahl möglich. Die monatliche Aufwandsentschädigung der Schiedsstelle beträgt 100,00 Euro.
- Der Amtsausschuss des Amtes Ortrand beschließt über das Konzept zur Einführung neuer Dienstgradabzeichen und Dienst-/Schutzkleidung bei der Feuerwehr des Amtes Ortrand gemäß Bekleidungsersatz Feuerwehr (BEFw) vom 13.11.2024.

- Der Amtsausschuss beschließt die 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 19.02.2020 sowie deren ortsübliche Bekanntmachung.
- Der Amtsausschuss des Amtes Ortrand beschließt im Grundsatz die Umsetzung des Investitionspaktes Feuerwehr 2026–2030 zur schrittweisen Erneuerung und strategischen Weiterentwicklung des Fahrzeugbestandes der Ortswehren im Amtsgebiet.
Die Verwaltung wird beauftragt
 1. die Maßnahme in der mittelfristigen Finanzplanung verbindlich zu verankern,
 2. Fördermittelanträge fristgerecht vorzubereiten und einzureichen,
 3. die technischen Planungen und Ausschreibungen vorzubereiten,
 4. die jeweiligen Einzelvergaben dem Amtsausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.

Haushaltssatzung des Amtes Ortrand für das HHJ 2026

Gemäß § 69 i. V. m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 09.02.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird wie folgt festgesetzt:

Festsetzung EUR 2026

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Erträge	3.493.850 €
Aufwendungen	3.355.650 €

davon:

ordentliche Erträge	3.493.850 €
ordentliche Aufwendungen	3.355.650 €

außerordentliche Erträge	0 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €

Gesamtergebnis 138.200 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen	3.417.850 €
Auszahlungen	3.226.650 €

davon:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.417.850 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.088.450 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	108.200 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	30.000 €

Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln 191.200 €

§ 2

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

§ 3¹

Der Hebesatz der allgemeinen Amtsumlage beträgt für das Haushaltsjahr 2026 32,99 v. H. der Umlagegrundlage.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 6

1. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr auf 50.000 EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt Ortrand von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 20.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf 20.000 EUR festgesetzt. Eine Information an die Mitglieder des Amtsausschusses soll bereits ab 10.000 Euro erfolgen.

§ 7

Alle Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, die auf Grundlage von

vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen zu leisten sind, sind nicht als erheblich im Sinne des §72 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg anzusehen, das heißt, sie bedürfen keiner Entscheidung durch den Amtsausschuss.

Gleiches gilt für Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, wenn sie aus zweckbestimmten Entgelten, Spenden, Zuweisungen oder Zuschüssen gedeckt werden, bis zur Höhe dieser Erträge/Einzahlungen und für alle Aufwendungen, die sich auf innere Verrechnung beziehen. Zahlungsunwirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen gelten ebenfalls grundsätzlich als unerheblich.

aufgestellt: 04.02.2026
J. Pruntsch-Zieger
Kämmerin

festgestellt: 05.02.2026
N. Gebel
Hauptverwaltungsbeamter

Ortrand, den 10.02.2026

N. Gebel, Hauptverwaltungsbeamter

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Hiermit wird gemäß § 69 Abs. 5 BbgKVerf darauf hingewiesen, dass jeder Bürger das Recht hat, Einsicht in die Haushaltssatzung zu nehmen. Die Haushaltssatzung liegt zusammen mit den Anlagen ab sofort während der Sprechzeiten

Dienstag 9.00–11.30 Uhr und 13.00–17.30 Uhr
Donnerstag 9.00–11.30 Uhr und 13.00–16.30 Uhr

in der Amtsverwaltung Ortrand, Altmarkt 1, Zimmer 103 öffentlich aus.

¹ Bei umlagefinanzierten Haushalten erfolgt alternativ die Festsetzung der Umlage in v. H.

Rücksichtsvoll parken – Sicherheit, Barrierefreiheit und klare Regeln im Amt Ortrand

In den Ortsteilen und Gemeinden des Amtes Ortrand erreichen die Verwaltung wiederholt Hinweise zur angespannten Parksituation. Neben einem allgemein hohen Parkdruck werden dabei insbesondere Fälle gemeldet, in denen Fahrzeuge Gehwege einengen, Ein- und Ausfahrten blockieren, in „zweiter Reihe“ halten oder parken oder Rettungswege beeinträchtigen und Halt- und Parkverbote komplett ignorieren. Solche Verstöße sind keine Bagatellen. Sie gefährden die Sicherheit, erschweren die Arbeit von Feuerwehr und Rettungsdienst und beeinträchtigen die Mobilität von Fußgängern – besonders von Kindern, Seniorinnen und Senioren sowie Menschen mit Behinderung. Wir erinnern deshalb an die geltenden Regeln der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Wer sein Fahrzeug verbotswidrig abstellt, muss mit Verwarnungsgeldern oder Bußgeldern rechnen. Besonders sensibel sind Bereiche, die für den Schutz von Leben und Gesundheit entscheidend sind. Vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehruzufahrten ist das Halten unzulässig; das gilt erst recht für das Parken. Feuerwehruzufahrten und Aufstellflächen müssen im Einsatzfall jederzeit frei sein. Auch nach bauordnungsrechtlichen Vorgaben sind Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge zu kennzeichnen und ständig freizuhalten.

Ein weiterer Schwerpunkt betrifft Gehwege. Diese sind dem Fußverkehr vorbehalten. Parken auf Gehwegen ist nur dort zulässig, wo es ausdrücklich erlaubt bzw. angeordnet ist. Wer unzulässig auf Geh- oder Radwegen parkt, muss mit einem Regelsatz von 55 € rechnen; bei

Behinderung oder längerer Dauer erhöht sich der Betrag. Ebenso wird das Halten oder Parken in „zweiter Reihe“ geahndet. Bereits das unzulässige Halten kann 55 € kosten. Bei Behinderung, Gefährdung oder Sachbeschädigung steigen die Regelsätze deutlich. Auch das unberechtigte Parken auf ausgewiesenen Schwerbehindertenparkplätzen wird mit 55 € sanktioniert.

Wichtig ist zudem: viele Parkverstöße können als Verwarnung (bis 55 €) geahndet werden. Bei schwereren Konstellationen – insbesondere bei Behinderung, Gefährdung oder Sachschaden – ist regelmäßig ein Bußgeldverfahren möglich und erforderlich. In sicherheitskritischen Bereichen (z. B. Feuerwehruzufahrten) kann außerdem eine Umsetzung oder das Abschleppen des Fahrzeugs in Betracht kommen.

Die Amtsverwaltung Ortrand führt in den nächsten Wochen lageorientiert und stichprobenhafte Kontrollen im ruhenden Verkehr durch. Ziel ist keine „Abkassierung“, sondern die Wiederherstellung sicherer und fairer Verhältnisse im öffentlichen Raum. Wir bitten alle Verkehrsteilnehmenden um Unterstützung. Nutzen Sie nach Möglichkeit ausgewiesene Stellflächen, achten Sie auf Beschilderung und Markierungen (insbesondere Halt- und Parkverbote), halten Sie Zufahrten und Gehwege frei und vermeiden Sie das Halten in zweiter Reihe – auch „nur kurz“. Rücksichtsvoll zu parken ist ein Beitrag zur Sicherheit und zur Barrierefreiheit für alle.

Hauptamt, Amt Ortrand

Tettau



Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Tettau

Auf der Grundlage des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.,ber. [Nr. 38]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8] in Verbindung mit § 34 des Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl.I/01, [Nr. 16], S.226) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 05.März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.8) sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Tettau in der Sitzung am 03.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweckbestimmung und Zuordnung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Schließung und Aufhebung von Friedhöfen

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Tätigkeiten

III. Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung

§ 8 Beschaffenheit von Särgen, Urnen und Ausstattungselementen

§ 9 Bestattungen

§ 10 Feierhallen und Abschiedsraum

§ 11 Ausheben und Schließen der Gräber

§ 12 Ruhezeiten

§ 13 Umbettungen

IV. Grabstätten

§ 14 Arten von Grabstätten

§ 15 Verleihung von Nutzungsrechten

§ 16 Erlöschen von Nutzungsrechten

§ 17 Erdreihengräber

§ 18 Erdreihendoppelgräber (Familiengräber)

§ 19 Urnenreihengräber

§ 20 Urnengemeinschaftsgrabstätte ohne Grabkennzeichnung

§ 21 Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Grabkennzeichnung

§ 22 Ehrengrabstätten

§ 23 Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 24 Allgemeine Grundsätze

§ 25 Gestaltung von Grabmalen

§ 26 Grabmalantrag

§ 27 Aufstellen von Grabmalen

§ 28 Grabeinfassungen

§ 29 Unterhaltung, Verkehrssicherungspflicht

§ 30 Entfernung und Beseitigung von Grabmalen

VI. Grabpflege

§ 31 Gärtnerische Grabgestaltung und -pflege

§ 32 Vernachlässigung der Grabpflege

VII. Schlussvorschriften

§ 33 Alte Rechte

§ 34 Haftung

§ 35 Gebühren

§ 36 Ordnungswidrigkeiten

§ 37 Ersatzvornahme

§ 38 In-Kraft-Treten/Außer- Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweckbestimmung und Zuordnung

- (1) Die Gemeinde Tettau betreibt den Friedhof, Leichenhalle und Feierhalle als öffentliche Einrichtungen. Der kommunale Friedhof dient der Bestattung aller Einwohner der Gemeinde Tettau und der in der Gemeinde Tettau verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne oder mit unbekanntem Wohnsitz sowie anderer verstorbener Personen bei besonderem berechtigten Interesse. Die Entscheidung hierüber trifft die Friedhofsverwaltung der Gemeinde Tettau (im Folgenden: Friedhofsverwaltung).
- (2) Friedhöfe sind Orte der Einkehr und Besinnung, der Grabpflege und des persönlichen Gedenkens an die Verstorbenen.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den in der Gemeinde Tettau gelegenen und vom Amt Ortrand verwalteten kommunalen Friedhof.

§ 3 Schließung und Aufhebung des Friedhofes (Entwidmung)

- (1) Jeder Friedhof kann bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder auch für einzelne Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder nach seiner Schließung einer anderen Nutzung (Aufhebung) zugeführt werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit des Erwerbs und der Verlängerung von Nutzungsrechten ausgeschlossen. Soweit Nutzungsrechte, die bis zum Zeitpunkt der Schließung ausgeübt worden sind, bestehen, werden dem Nutzungsberechtigten auf Antrag Nutzungsrechte auf einem anderen Friedhof oder anderen

Friedhofsteil eingeräumt oder eine Rückzahlung der auf die restliche Laufzeit entfallenden Gebühren geleistet.

- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Im Falle einer Aufhebung vor Ablauf der Mindestruhezeit der letzten Bestattung auf Grund zwingender Gründe des öffentlichen Interesses werden den Nutzungsberechtigten für die restliche Dauer der Nutzungsrechte entsprechende Rechte auf einem anderen Friedhofsteil oder einem anderen Friedhof eingeräumt. Die Verstorbenen sind in diesem Fall auf Kosten der Gemeinde Tettau in die neuen Grabstätten umzubetten.
- (4) Die Schließung und die Aufhebung eines Friedhofsteils oder eines Friedhofs bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde und einer Beschlussfassung der Gemeindevertreter. Schließung und Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist ganzjährig während der Tageshelligkeit für den Besucher geöffnet.
- (2) Das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile kann aus besonderem Anlass während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Nutzung oder für Einzelpersonen untersagt werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung ruhestörende Arbeiten auszuführen,
 - b) Äußerungen und Handlungen vorzunehmen, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verachtet oder verunglimpft werden können,
 - c) öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchzuführen,
 - d) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen; ausgenommen sind Uniformen des öffentlichen Dienstes,
 - e) die Wege mit Fahrzeugen oder Sport- und Freizeitgeräten aller Art zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Handwagen, Behindertenmobile sowie Fahrzeuge der Gemeinde Tettau und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - g) auf Grab- und Vegetationsflächen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel anzuwenden,
 - h) im Interesse des Umwelt- und Naturschutzes dürfen nur Kränze, Gestecke, Gebinde, Blumen und Verpackungsmaterial aus verrottbarem biologisch abbaubarem Material verwendet werden; ausgenommen sind Grabvasen und Gießkannen,
 - i) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abzulagern; Grünabfälle und Restmüll müssen in den dafür vorgesehen Gefäßen getrennt entsorgt werden. Soweit Gefäße zur Trennung anderer Stoffe angeboten werden, ist auch hier eine getrennte Entsorgung vorzunehmen,
 - j) zu rauchen oder alkoholische Getränke zu konsumieren,
 - k) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben, Druck- oder Werbeschriften zu verteilen,
 - l) gewerbsmäßig zu filmen oder zu fotografieren,
 - m) zu lärmern und zu spielen,
 - n) Hunde mit sich zu führen oder sonstige Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Blindenhunde.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der

Friedhofsverwaltung und sind spätestens vier Wochen vorher schriftlich anzumelden.

- (5) Die Gemeinde Tettau kann Ausnahmen von den Verboten des Absatz 3 zulassen, soweit sie mit dem Friedhofszweck und der Friedhofssatzung vereinbar sind.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
- in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen
 - eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung hat der Gewerbetreibende für die Ausübung seiner Tätigkeit einen ausreichenden Versicherungsschutz nachzuweisen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Angestellten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe und Würde des Friedhofs auszuführen. Während Bestattungsfeierlichkeiten sind ruhestörende Arbeiten einzustellen. Gewerbliche Arbeiten dürfen nur an Werktagen – Montag bis Freitag - in der Zeit zwischen 7:00 Uhr und 18:00 Uhr ausgeführt werden. Die Gemeinde Tettau kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Friedhofszweck und der Friedhofssatzung vereinbar sind. Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen können für bestimmte Tage und Tageszeiten untersagt oder eingeschränkt werden. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Nach Beendigung der Arbeiten ist umgehend der Arbeits- und Lagerplatz wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Abraum muss auf die vorgesehenen Lagerplätze gebracht oder von dem Friedhofsgelände entfernt werden.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Angestellten haben die Friedhofssatzung und von der Gemeinde Tettau erteilte Auflagen und Anordnungen des Friedhofspersonals zu beachten.
- (8) Gewerbetreibende, die für Arbeiten auf den Friedhöfen zugelassen sind, dürfen die Hauptwege des Friedhofes bei der Ausführung ihrer Arbeiten mit geeigneten Fahrzeugen – in der Regel mit nicht mehr als 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht – auf den dafür freigegebenen Wegen befahren. Die Fahrgeschwindigkeit darf 10 km/h nicht übersteigen. Fahrzeuge sind so abzustellen, dass sie niemanden behindern. Nach Arbeitsschluss sind sie wieder vom Friedhof zu entfernen. Für die Arbeitsfahrzeuge wird eine Genehmigung im Rahmen der gewerblichen Zulassung erteilt. Die Zulassung eines Fahrzeuges kann von bestimmten Auflagen abhängig gemacht werden (z. B.: max. Größe, Gewicht, umweltfreundliche Motoren etc.). Die Erlaubnis zum Befahren von Friedhofswegen gilt nicht an Samstagen, Sonn- und Feiertagen. Das Befahren der Wege kann aus besonderem Grund untersagt werden.
- (9) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr vorliegen, kann die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden. Vorher kann die berufsständische Organisation gehört werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Feststellung des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei der Anmeldung sind vom Bestattungspflichtigen oder dessen Beauftragten die Bescheinigung über den Sterbefall und ein schriftlicher Auftrag zur Durchführung der Bestattung vorzulegen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte nach §§ 18 und 20 dieser Satzung beantragt, ist das entsprechende Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt in Abstimmung mit den Hinterbliebenen Ort und Zeit der Bestattung fest. Wünsche der Angehörigen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Bestattungen werden von montags bis samstags mit Ausnahme von Feiertagen durchgeführt. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung auf Antrag.
- (4) Die Erdbestattung oder Einäscherung ist innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen. Die untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall die Frist verlängern, sofern gesundheitliche oder hygienische Bedenken nicht entgegenstehen, oder die Frist nach Satz 1 aus Gründen der Hygiene verkürzen. Der Satz gilt nicht für die in § 6 Abs. 3 Brandenburgisches Bestattungsgesetz genannten Todesfälle.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen, Urnen und Ausstattungselementen

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind in Särgen vorzunehmen. Die Särge müssen festgefügt und abgedichtet sein, so dass jedes Durchsickern von Flüssigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge, die Sargausstattung und die Bekleidung der Leichen müssen aus leicht vergänglichen, umweltfreundlichen Stoffen bestehen und den gültigen VDI-Richtlinien entsprechen. Auch Überurnen müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen. Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m breit und 0,85 m hoch sein.
- (2) Werden die Anforderungen an die Särge und Urnen nicht erfüllt, kann die Friedhofsverwaltung eine Bestattung/Beisetzung ablehnen oder in besonderen Fällen auf Antrag eine Ausnahme genehmigen.

§ 9 Bestattungen

- (1) Urnenbeisetzungen und Erdbestattungen werden vom Antragsteller beauftragten Bestattungsunternehmen ausgeführt. Dieses sichert auch den Transport der Särge und Urnen ab. Die Gräber werden gemäß § 11 dieser Satzung geöffnet und geschlossen.
- (2) Gewünschte Ausnahmen des Antragstellers sind mit dem Bestattungsinstitut in Absprache mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

§ 10 Feierhallen und Abschiedsraum

- (1) Auf Wunsch werden Särge und Urnen für die Trauerfeier in einer Feierhalle aufgebahrt. Ist eine solche Einrichtung nicht vorhanden oder wird die Benutzung nicht gewünscht, kann die Trauerfeier am Grabe abgehalten werden. Das Aufstellen eines Sarges in einer Feierhalle ist ausgeschlossen, wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses es erfordern.
- (2) Die Ausschmückung und Beleuchtung der Feierhalle kann in Absprache mit der Friedhofsverwaltung durch eine zugelassene Firma oder die Hinterbliebenen vorgenommen werden.
- (3) Gedenkreden können von Geistlichen, weltlichen Rednern und Laienrednern gehalten werden.
- (4) Soll die Feier länger als 30 Minuten dauern, ist dieses der Friedhofsverwaltung vorab mitzuteilen.

§ 11 Ausheben und Schließen der Gräber

- (1) Die Gräber werden durch das vom Antragsteller beauftragte Bestattungsinstitut für die Bestattung vorbereitet und geschlossen.
- (2) Beim Grabaushub können Nachbargräber durch Überbauung mit Erdcontainern, Laufdielen oder sonstigem Zubehör in Anspruch genommen werden. Für dabei entstandene Schäden an der überbauten Grabstätte haftet das beauftragte Bestattungsinstitut.
- (3) Sofern zur Durchsetzung dieser Arbeiten das Abräumen bereits

vorhandener Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen, Grababdeckungen oder sonstiger baulicher Anlagen erforderlich ist, ist das Abräumen von den Nutzungsberechtigten oder den Antragstellern auf eigene Kosten zu veranlassen. Kommt der vorgenannte Personenkreis nach Aufforderung dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Durchführung dieser Arbeiten auf Kosten der Nutzungsberechtigten oder Antragsteller zu veranlassen.

- (4) Die Tiefe der Gräber beträgt vom Erdoberflächenniveau bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (5) Die Gräber für Erdbestattungen müssen durch mindestens 0,50 m starke Erdwände voneinander getrennt sein.

§ 12 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 20 Jahre und für Urnenbeisetzungen 15 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Kriegsgräber gemäß dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz - GräbG). Gräbergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 2012 (BGBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2257; 2019 I 496), ist unbegrenzt.

§ 13 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen vor Ablauf der Ruhezeit dürfen nur vorgenommen werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe rechtfertigt.
- (3) Ausgrabungen und Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag oder richterliche Anordnung. Dem Antrag zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte oder derjenige, an den das Nutzungsrecht vergeben wurde.
- (4) Ausgrabungen und Umbettungen werden durch ein beauftragtes Bestattungsunternehmen durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde.
- (6) Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig, sofern die Ausgrabung nicht richterlich angeordnet ist.
- (7) Mit einer Umbettung beginnt keine neue Ruhezeit.

IV. Grabstätten

§ 14 Arten von Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Tettau. An ihnen können nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts oder auf Zuteilung einer bestimmten Grabstätte oder auf die Unveränderlichkeit deren Umgebung.
- (2) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (3) Bestehen über das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder über deren Verwendung oder Gestaltung Meinungsverschiedenheiten zwischen den Berechtigten, so kann die Friedhofsverwaltung bis zum Nachweis einer Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung jede Benutzung der Grabstätte untersagen und Zwischenregelungen treffen.
- (4) Grundsätzlich werden Grabstätten nur im Sterbefall zur Verfügung gestellt.
- (5) Es sind folgende Arten von Grabstätten zu unterscheiden:
 - a) Erdreihengräber gemäß § 17 dieser Satzung
 - b) Erdreihendoppelgrabstätten (Familiengräber) gemäß § 18 dieser Satzung
 - c) Urnenreihengräber gemäß § 19 dieser Satzung
 - d) Urnendoppelreihengräber gemäß § 20 dieser Satzung

- e) Urnengemeinschaftsgrabstätte ohne Grabkennzeichnung gemäß § 21 dieser Satzung,
- f) Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Grabkennzeichnung gemäß § 22 dieser Satzung,
- g) Ehrengräber gemäß § 23 dieser Satzung,
- h) Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft gemäß § 24 dieser Satzung.

§ 15 Verleihung von Nutzungsrechten

- (1) Eine Grabstätte darf nur belegt werden, wenn die Dauer eines bestehenden Nutzungsrechts (Nutzungszeit) der Ruhezeit entspricht.
- (2) Falls ein Grab wiederbelegt werden soll, darf eine Bestattung nicht durchgeführt werden, wenn festgestellt wird, dass
 - a) eine dort bereits bestattete Leiche nicht oder nicht ausreichend verwest ist,
 - b) die Standsicherheit oder die Lebensfähigkeit eines erhaltenswerten Baumes durch Abgrabung des Wurzelwerks nicht mehr gewährleistet wäre. In diesem Falle wird eine andere Grabstätte gleicher Art zur Verfügung gestellt. Die Kosten für eine eventuelle Umsetzung des Gedenkeinschreibens sowie des Grabinventars trägt der Nutzungsberechtigte, soweit diese Kosten durch ihn verursacht worden sind.
- (3) Für Reihengräber wird ein Nutzungsrecht (Nutzungszeit) von 20 Jahren bei Erdbestattungen und 15 Jahren bei Urnenbeisetzungen verliehen. Dieses Nutzungsrecht kann nur einmal verlängert werden.
- (4) Das Nutzungsrecht an Familiengrabstätten kann zu Lebzeiten vergeben und mehrmals verlängert werden. Bei Familiengrabstätten wird ein Nutzungsrecht von 25 Jahren erworben.
- (5) Der Antrag auf Verleihung oder Verlängerung von Nutzungsrechten ist bei der Friedhofsverwaltung zu stellen. Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für einen Schaden, der aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entsteht, ist die Gemeinde Tettau nicht ersatzpflichtig.
- (6) Die Rechtsnachfolge in das Nutzungsrecht tritt im Todesfall ein. Sie kann testamentarisch oder vorab als Erklärung gegenüber der Gemeinde Tettau bestimmt werden. Falls der Nutzungsberechtigte keine Bestimmung über die Rechtsnachfolge getroffen hat, sind seine volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge nutzungsrechtlich
 - a) der Ehegatte bzw. der gleichgeschlechtliche Lebenspartner,
 - b) die Kinder,
 - c) die Eltern,
 - d) die Geschwister,
 - e) die Enkelkinder,
 - f) die Großeltern,
 In den Fällen b - f ist die jeweils älteste Person nutzungsrechtlich. Das Nutzungsrecht kann aber auch bereits zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten auf eine andere Person übertragen werden.

§ 16 Erlöschen von Nutzungsrechten

- (1) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn die Zeit abgelaufen ist, für die es verliehen worden ist, oder wenn der Nutzungsberechtigte auf das Nutzungsrecht verzichtet. Ein Verzicht an unbelegten Grabstätten ist jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit möglich.
- (2) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die Grabstätten trotz Aufforderung nicht den Vorschriften entsprechend angelegt ist oder ihre Pflege vernachlässigt wird. Sind die Anschriften der Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln oder mögliche Nutzungsberechtigte unbekannt, so genügt eine öffentliche Bekanntmachung.
- (3) Bei Verzicht oder Entzug des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits entrichteter Grabstättennutzungsgebühren.
- (4) Auf den Ablauf von Nutzungsrechten wird, sofern keine individuelle Mitteilung an den jeweiligen Nutzungsberechtigten erfolgt, durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Gemeinde Tettau und durch öffentlichen Aushang am jeweiligen Friedhof hingewiesen.
- (5) Bei Erlöschen eines Nutzungsrechtes haben die vormaligen Nutzungs-

berechtigten drei Monate nach Bekanntmachung das Recht und die Pflicht, die Grabmäler, Fundamente und sonstige oberirdische Grabsausstattung zu entfernen bzw. entfernen zu lassen.

- (6) Über die Wiederverwendung/Wiederbelegung abgelaufener Grabfelder entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 17 Erdreihengräber

- (1) Erdreihengräber sind einstellige Grabstätten für Körperbestattungen. Die Gräber werden der Reihe nach belegt und im Todesfall nur für die Dauer der Ruhezeit des Verstorbenen zur Nutzung vergeben.
- (2) In einem Erdreihengrab darf nur ein Verstorbener bestattet werden. Die Beisetzung einer Urne ist nicht gestattet.
- (3) Die Grabstellen haben grundsätzlich folgende Größen:
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Länge: 1,30 m / Breite: 0,80 m
 - b) für alle anderen Verstorbenen
Länge: 2,20 m / Breite: 0,80 mUnvermeidbare Übergrößen sind der Friedhofsverwaltung bei Anmeldung anzuzeigen.

§ 18 Erdreihendoppelgrabstätten (Familiengrabstätten)

- (1) Familiengräber sind mehrstellige Grabanlagen für Erdbestattungen und Urnen. In einer Erdreihendoppelgrabstätte ist es möglich, 2 Erdbestattungen und 4 Urnenbeisetzungen vorzunehmen.
- (2) Särge können nur in einfacher Tiefe bestattet werden. Die Urnenbeisetzungen dürfen nur neben einer Erdbeisetzung bzw. in einer nicht belegten Erdgrabstelle erfolgen.
- (3) Ein Nutzungsrecht kann bereits zu Lebzeiten verliehen werden; auf Antrag für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit). Gemäß der Ruhezeit des Letztbestatteten muss die entsprechende Verlängerung des Nutzungsrechts der Erdreihendoppelgrabstätte erworben werden. Das Nutzungsrecht an einer Erdreihendoppelgrabstätte kann in der Regel wieder erworben werden und ist auf Antrag spätestens 3 Monate nach Ablauf der Nutzungszeit möglich. Nicht verlängerte, abgelaufene Familiengräber können von der Friedhofsverwaltung neu vergeben werden.
- (4) Familiengrabstätten werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Flächen vergeben. Das Ausmauern von Reihendoppelgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 19 Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengräber sind Grabstätten für eine Urnenbeisetzung, mit bis zu zwei Urnen. Die Gräber werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Nutzung (15 Jahren) vergeben.
- (2) Gemäß der Ruhezeit der zweiten Urne muss die entsprechende Verlängerung des Nutzungsrechts an der Urnenreihengrabstätte erworben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur einmal möglich.

§ 20 Urnengemeinschaftsgrabstätten (ohne namentliche Kennzeichnung)

- (1) Für die Beisetzung von Urnen werden für die Dauer der Ruhezeit Urnengemeinschaftsgrabstätten bereitgestellt, in denen die Lage der einzelnen Urne nicht kenntlich gemacht wird. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (2) In einer Urnengemeinschaftsgrabstätte werden Urnen der Reihe nach beigelegt. Es ist nicht gestattet, die Lage einer Urne durch eine Grabbepflanzung oder Aufstellung eines Gedenkzeichens kenntlich zu machen.
- (3) Blumen, Kränze und Gebinde o.ä. sind ausschließlich an der Gemeinschaftsstelle bzw. an den Blumenringen der Anlage, soweit vorhanden, abzulegen. Die Bepflanzung und die Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Gemeinde. Es sind keine dauerhaft bepflanzten Gefäße sowie kein dauerhafter Grabschmuck zugelassen. Diese werden durch den Bauhof entfernt, um eine Pflege der Urnengemeinschaftsanlage zu gewährleisten.
- (4) Während der Beisetzung der Urne und nachfolgend beim Besuch der Anlage ist das Betreten der Rasenfläche untersagt. Die Beiset-

zung der Urne erfolgt in einer dafür vorgesehenen Versenkvorrichtung. Nach der Beisetzung erfolgt durch den beauftragten Bestatter die Versenkung der Urne am vorgesehenen Bestattungsplatz.

- (5) Über die Wiederbelegung von Gemeinschaftsanlagen nach Ablauf der Ruhezeit entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 21 Urnengemeinschaftsgrabstätten (mit namentlicher Kennzeichnung)

- (1) Für die Beisetzung von Urnen werden für die Dauer der Ruhezeit Urnengemeinschaftsgrabstätten bereitgestellt, in denen die Lage der einzelnen Urne nicht kenntlich gemacht wird. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (2) In einer Urnengemeinschaftsgrabstätte werden Urnen der Reihe nach beigelegt. Es ist nicht gestattet, die Lage einer Urne durch eine Grabbepflanzung oder Aufstellung eines Gedenkzeichens kenntlich zu machen.
- (3) An der Mauer der Grabstätte sind Schrifttafel vorgesehen, die mit dem Namen und Vornamen des Verstorbenen, Geburts- und Sterbejahr beschriftet werden. Die Beschriftung der Schrifttafeln durch einen Steinmetzbetrieb wird jährlich vor dem Totensonntag durch die Friedhofsverwaltung veranlasst. Die anfallenden Kosten tragen die Angehörigen.
- (4) Blumen, Kränze und Gebinde o.ä. sind ausschließlich an der Gemeinschaftsstelle bzw. an den Blumenringen der Anlage, soweit vorhanden, abzulegen. Die Bepflanzung und die Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Gemeinde. Es sind keine dauerhaft bepflanzten Gefäße sowie kein dauerhafter Grabschmuck zugelassen. Diese werden durch den Bauhof entfernt, um eine Pflege der Urnengemeinschaftsanlage zu gewährleisten.
- (5) Während der Beisetzung der Urne und nachfolgend beim Besuch der Anlage ist das Betreten der Rasenfläche untersagt. Die Beisetzung der Urne erfolgt in einer dafür vorgesehenen Versenkvorrichtung. Nach der Beisetzung erfolgt durch den beauftragten Bestatter die Versenkung der Urne am vorgesehenen Bestattungsplatz.
- (6) Über die Wiederbelegung von Gemeinschaftsanlagen nach Ablauf der Ruhezeit entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 22 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, Anlage und Unterhaltung von Ehrengrabstätten oder Ehrengrabfeldern bleibt im Einzelfall der Beschlussfassung der Gemeindevertretung Tettau vorbehalten.

§ 23 Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft

- (1) Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft unterliegen, sofern sie in besonderen Anlagen einbezogen sind, den geltenden Bestimmungen über Kriegsgräber; Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz).
- (2) Für die Unterhaltung und Pflege ist die Gemeinde Tettau verantwortlich.
- (3) Veränderungen dieser Grabstellen durch individuelles Einbringen von Grabzeichen, Pflanzungen und anderer Gegenstände, die einer einheitlichen Gestaltung entgegenstehen, sind unzulässig.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 24 Allgemeine Grundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt bleibt.
- (2) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung des Amtes Ortrand zum Schutz von Bäumen, Hecken, Sträuchern und Feldgehölzen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 25 Gestaltung von Grabmalen

- (1) Auf jede Grabstätte darf nur ein Grabstein gestellt bzw. gelegt werden. Die Gemeinde Tettau kann weitergehende Anforderungen verfügen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- (2) Grabmale dürfen nur aus künstlerisch bearbeitetem Naturstein, Holz und Metall hergestellt werden. Findlinge oder findlingsähnliche

Grabmale sind nicht zulässig. Die Grabmale sind so herzustellen, dass von ihnen keine Gefahr für Personen ausgehen kann.

- (3) Die Verwendung von aufdringlichen Farben sowie das Anbringen provokativer Zeichen oder Grabmalinschriften sind untersagt.
- (4) Stehende Grabmäler sollten eine der Größe der Grabstelle angemessene Abmessung erhalten. Folgende Größen sind zulässig:
- | | | |
|---------------------------|--------|-------------------|
| a) Urnenreihengrabstätten | Höhe | 0,60 m bis 0,85 m |
| | Breite | 0,40 m bis 0,50 m |
| b) Erdreihengrabstätten | Höhe | 0,80 m bis 1,10 m |
| | Breite | 0,40 m bis 0,50 m |
| c) Familiengrabstätten | Höhe | 0,90 m bis 1,10 m |
| | Breite | 0,50 m bis 1,00 m |
- (5) Stehende Grabmäler in Form einer Stele, sollen eine Breite von 0,30-0,40m aufweisen und eine Höhe von 0,60-0,85m. Bei der Gestaltung der Stele gelten dieselben Anforderungen an Farbe und Material wie bei stehenden Grabmalen/-platten.
- (6) Liegende Grabsteine müssen eine Mindeststärke von 0,10 m aufweisen, oder als Tafel von mindestens 0,03 m Stärke auf einem Sockel fest montiert sein. Grababdeckungen/Grabplatten sind bis zu 100 % zulässig.
- (7) Bei Grabstätten, die sich unmittelbar an der Friedhofseinfriedung befinden, werden Instandhaltungsarbeiten an der Friedhofseinfriedung grundsätzlich von der Gemeinde durchgeführt.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Auflagen anordnen, sofern diese aus Gründen der Standsicherheit erforderlich sind. Das Volumen der Grabmale kann im Einzelfall beschränkt werden.

§ 26 Grabmalantrag

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung, ebenfalls die Errichtung oder Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen und Grabausstattungen. Holzkreuze/Holztafeln als Behelfsgrabzeichen sind bis zum Ablauf eines Jahres nach der Beisetzung/ Bestattung zulässig.
- (2) Der Grabmalantrag ist unter Verwendung des dafür bestimmten Vordrucks vom Auftraggeber über den Steinmetz bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Bestandteil des Antrages ist die zeichnerische Darstellung der geplanten Grabmalanlage einschließlich Angaben zu sicherheitsrelevanten Materialkennwerten und Abmessungen. Insbesondere sind folgende Angaben erforderlich:
 Grabdenkmal: Material, Höhe, Breite, Dicke
 Sockel: Material, Höhe, Breite, Dicke
 Einfassung: Material, Länge, Höhe, Dicke
 Skizze im Maßstab 1:10 mit Anordnung der Schrift und Symbole
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die schriftliche Zustimmung mit Auflagen verbinden. Werden Auflagen nicht erfüllt, kann die Zustimmung widerrufen werden.

§ 27 Aufstellen von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nur von einem zugelassenen Fachmann gemäß § 6 Abs. 1 und 2 dieser Satzung oder einem zu dieser Verrichtung befähigten Handwerksmeister errichtet, verändert oder wieder aufgestellt werden.
- (2) Die Errichtung der Grabmalanlage ist nach den anerkannten Regeln der Baukunst vorzunehmen, so dass Grabmale so zu fundamentieren und zu befestigen sind, dass sie nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Grabmale sind mindestens einmal jährlich auf ihre Standfestigkeit zu überprüfen. Das Prüfergebnis ist schriftlich festzuhalten. Nicht standfeste Grabsteine sind zu sichern oder zu entfernen. Geprüft wird nach Empfehlung der TA Grabmal der Deutschen Naturstein Akademie e.V. Stand Februar 2019.
- (3) Für alle neu errichteten, wieder versetzten oder reparierten Grabmalanlagen ist eine Abnahmeprüfung durchzuführen und schriftlich

zu protokollieren. Die Abnahmeprüfung von Grabmalanlagen ist durch einen Steinmetzmeister, eine sachkundige Person oder durch eine Person mit gleichwertiger Ausbildung durchzuführen. Mit der Abnahmebescheinigung ist zu bestätigen, dass die Grabmalanlage entsprechend den Planunterlagen ausgeführt wurde bzw. welche Änderungen vorgenommen wurden. Die Dokumentation des Prüfungsablaufs und die Abnahmebescheinigung gehören zum Leistungsumfang des Grabmalherstellers und sind dem Auftraggeber und der Gemeinde Tettau zu überlassen.

- (4) Der Gebrauch von Winterschutzhauben, Plastikhüllen oder gleichartigen Gegenständen ist untersagt.

§ 28 Grabeinfassungen

- (1) Für bestimmte Grabfelder behält sich die Gemeinde Tettau bei Verleihung des Nutzungsrechts die Errichtung von Grabeinfassungen vor.
- (2) In allen übrigen Grabfeldern sind Einfassungen aus Naturstein in der Stärke von 0,04 m - 0,06 m durch den Nutzungsberechtigten auf Antrag möglich. Andere Arten von Einfassungen sind nicht gestattet.

§ 29 Unterhaltung, Verkehrssicherungspflicht

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Grabausstattungen sind ständig in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind die Nutzungsberechtigten.
- (2) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon nicht mehr gegeben ist, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr in Verzug kann die Gemeinde Tettau auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde Tettau nicht innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt, ist die Gemeinde Tettau berechtigt, das Grabmal, sonstige bauliche Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu entfernen. Entfernte Gegenstände werden drei Monate aufbewahrt.
- (3) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch mangelhafte Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon oder von Mängeln an sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird.

§ 30 Entfernung und Beseitigung von Grabmalen

- (1) Werden Grabmale und bauliche Anlagen einschließlich der Grabeinfassungen ohne schriftliche Einwilligung der Gemeinde Tettau aufgestellt oder nicht ordnungsgemäß errichtet, sind diese von den Nutzungsberechtigten, soweit eine Genehmigungsfähigkeit nicht hergestellt werden kann, zu entfernen. Erfolgt dies nicht, kann die Gemeinde Tettau einen Monat nach Benachrichtigung die Grabmale und baulichen Anlagen auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernen.
- (2) Grabmale und sonstige Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes nur mit schriftlicher Einwilligung der Gemeinde Tettau und, sofern Kulturdenkmale betroffen sind, mit Einwilligung der unteren Denkmalschutzbehörde beseitigt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach der Entziehung von Nutzungsrechten an Grabstätten sind innerhalb von 3 Monaten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Nach Ablauf der Frist ist die Gemeinde Tettau berechtigt, das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.

VI. Grabpflege

§ 31 Gärtnerische Grabgestaltung und -pflege

- (1) Zur Unterhaltung der Grabstätte sind die jeweils Nutzungsberechtigten verpflichtet. Diese können einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen, die Grabstätten nach Maßgabe der Gestaltungsvorschriften herzurichten, zu schmücken, zu unterhalten und zu pflegen, sofern sie diese Arbeiten nicht selbst durchführen. Die Grabstätten

sind, soweit die Witterung dieses nicht ausschließt, innerhalb von sechs Monaten nach der Beisetzung würdig herzurichten.

- (2) Das Grabbeet ist ohne Hügel herzurichten.
- (3) Die Bepflanzung darf nur innerhalb der Grabfläche erfolgen. Es dürfen nur Pflanzen verwendet werden, die andere Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen und eine Überbauung mit Erdcontainern, Laufdielen und sonstigem Zubehör bei der Bestattung im Nachbargrab zulassen. Überschreiten Gehölze eine Höhe von 1,20 m oder wachsen sie in der Breite in den Nachbargrabstellen- bzw. Wegebereich, ist die Gemeinde Tettau berechtigt, diese auf Kosten des Nutzungsberechtigten entschädigungslos und ohne vorherige Information zu entfernen.
- (4) Grabsteine, Einfassungen, eventuelle Trittplatten sowie die Grabpflanzung müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zu den Grabflächen stehen. Bänke auf Grabstätten sind unzulässig.
- (5) Gräber dürfen mit Sand, Kies, Marmorkies, Splitt oder ähnlichen Materialien bestreut werden, sofern die Streuung eine natürliche Färbung aufweist.
- (6) Gegenstände, die der Würde des Friedhofs nicht entsprechen, Gießkannen und Pflegegeräte dürfen nicht auf der Grabstätte gelagert oder verwahrt werden. Derartige Gegenstände sowie unzulässige Grabeinfassungen, Bänke oder andere Sitzgelegenheiten hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde Tettau innerhalb einer festgesetzten Frist von vier Wochen zu entfernen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf dem Grab. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können die Gegenstände von der Grabstätte entsorgt werden.

§ 32 Vernachlässigung der Grabpflege

Wird ein Grab nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde Tettau das Grab innerhalb einer festgesetzten Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf dem Grab. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Grabstätten von der Gemeinde Tettau auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

IV. Schlussvorschriften

§ 33 Alte Rechte

Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben wurden, richten sich Ruhezeit nach den bisherigen Vorschriften.

§ 34 Haftung

- (1) Der Gemeinde Tettau obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt oder durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen von dritten Personen oder Tieren verursacht werden. Im Übrigen haftet die Gemeinde Tettau nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Verfügungs- und Nutzungsberechtigte haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Satzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grabstätten entstanden sind.

§ 35 Gebühren

Die Gemeinde Tettau erhebt für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für Dienstleistungen, insbesondere bei der Durchführung von Bestattungen, für die Bearbeitung von Nachforschungsanträgen und für Amtshandlungen im Prüf- und Genehmigungsverfahren für Gedenkzeichen und Einfassungen, Gebühren nach der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Tettau in der jeweils gültigen Fassung.

§ 36 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 5 Abs. 3 dieser Satzung auf einem Friedhof
 - aa) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung ruhestörende Arbeiten ausführt,
 - ab) Äußerungen und Handlungen vornimmt, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verachtet oder verunglimpft werden können,
 - ac) öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchführt,
 - ad) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung trägt, ausgenommen sind Uniformen des öffentlichen Dienstes,
 - ae) die Wege mit Fahrzeugen oder Sport- und Freizeitgeräten aller Art befährt, ausgenommen sind Kinderwagen, Handwagen, Behindertenmobile sowie Fahrzeuge der Gemeinde Tettau und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - af) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt,
 - ag) auf Grab- und Vegetationsflächen Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmitteln anwendet,
 - ah) Kränze, Gestecke, Gebinde, Blumen und Verpackungsmaterial aus nicht verrottbarem biologisch abbaubarem Material verwendet; ausgenommen sind Grabvasen und Gießkannen,
 - ai) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen ablagert; Grünabfälle und Restmüll nicht getrennt in den dafür vorgesehen Gefäßen entsorgt,
 - aj) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anbietet oder diesbezüglich wirbt, Druck- oder Werbeschriften verteilt,
 - ak) gewerbsmäßig filmt oder fotografiert,
 - al) lärmt und spielt,
 - am) Tiere auf den Friedhof mitzubringen,
 - b) entgegen § 6 der Satzung eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt oder gegen die in § 6 dieser Satzung festgelegten Vorschriften verstößt,
 - c) entgegen § 8 der Satzung Särge, Sargausstattungs-elemente oder Überurnen verwendet, die nicht den Anforderungen entsprechen,
 - d) entgegen §§ 26, 27 der Satzung Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungs-elemente ohne Zustimmung oder von der Zustimmung abweichend errichtet oder verändert bzw. bei der Aufstellung eines Grabmales dieses nicht vorschriftsmäßig fundam-entiert oder befestigt,
 - e) entgegen § 30 der Satzung Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungs-elemente nicht in einem verkehrssicheren Zustand hält.
 - f) entgegen § 32 der Satzung die Grabpflege vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit können mit einer Geldbuße bis 1.000,00 EUR geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 37 Ersatzvornahme

- (1) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigt werden.
- (2) Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist.

§ 38 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Tettau vom 28.07.2015 außer Kraft.

Ausfertigung:
Ortrand, den 18.02.2026

gez. N. Gebel, Amtsdirektor

Frauendorf



Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Frauendorf vom 10.03.2026

öffentlicher Teil

- Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Frauendorf für den Doppelhaushalt 2026 und 2027 gemäß Anlage.
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Frauendorf beschließt die 1. Änderung der Geschäftsordnung vom 01.08.2024 gemäß Anlage.
- Die Gemeindevertreter beschließen
 - die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern der Gemeinde Frauendorf (Hebesatzsatzung) zur rückwirkenden Inkraftsetzung zum 01.01.2025 sowie
 - die Satzung ortsüblich bekanntzumachen.
- Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt, die Amtsverwaltung zu beauftragen, einen LEADER-Antrag für den geplanten Erweiterungsbau am Sportplatz zu stellen.

nichtöffentlicher Teil

- Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt den Verkauf eines Flurstückes in der Flur 8 der Gemarkung Frauendorf.
- Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt den Kauf einer Geschwindigkeitsmesstafel für die Gemeinde Frauendorf.
- Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt die Sanierung des Waldweg-Teilstückes Frauendorf Richtung Bärhaus.
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Frauendorf beschließt die Einräumung einer Dienstbarkeit zur Verlegung einer Leitung auf einer kommunalen Teilfläche im Zusammenhang mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage.
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Frauendorf beschließt die Stellung eines Fördermittelantrags für das Vorhaben Sportzentrum Frauendorf.
- Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt die Vergabe von Vermessungsleistungen – am Sportplatz/Frauendorf an das Vermessungsbüro Dr. Ruge Schwarzheide.

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern der Gemeinde Frauendorf (Hebesatzsatzung)

Auf Grundlage von §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]), §§ 1 bis 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]), § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387), § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Frauendorf in ihrer Sitzung am 10.03.2026 die folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern der Gemeinde Frauendorf (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Erhebung der Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 290 v.H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
- Gewerbesteuer 400 v.H.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

ausgefertigt:

Ortrand, den 20.03.2026

gez. N. Gebel, Amtsdirektor

Bauland im Amtsbereich Ortrand

Attraktive Bauplätze für junge Leute in Tettau

Im Auftrag der Gemeinde Tettau verkaufen wir die noch freien 4 Bauplätze im Wohngebiet „Schafrebe“. Die Nutzung des Förderprogramms des Landes Brandenburg für die Schaffung und Erwerb selbstgenutzten Wohnungseigentums ist möglich.

Für Anfragen und zur Vereinbarung eines individuellen Beratungstermins erreichen Sie uns:

LBS Immobilienbüro Jürgen Richter
 Büro Großenhain im Haus der Sparkasse Meißen
 Dresdner Straße 35A, 01558 Großenhain
 Telefon: 03525-5150 2525, Mobil: 0172-7304588

Büro Kleinkmehlen
 Dorfstraße 13A, 01990 Kleinkmehlen
 Mail: richter-j@meissen-immo.de
 Internet: www.meissen-immo.de



Die Gemeinde Frauendorf verkauft Grundstücke im Wohngebiet - Am Glockenturm.

Der Kaufpreis beträgt 55,00 €/m². Zukünftige Bauherren sind verpflichtet, innerhalb von 5 Jahren mit dem Bau eines Wohnhauses zu beginnen, andernfalls erfolgt eine kostenfreie Rückabwicklung an die Gemeinde. Der Käufer wird verpflichtet, das zu errichtende Gebäude selbst zu nutzen. Nähere Informationen zum Wohngebiet finden Sie unter www.amt-ortrand.de/Bürger-amt-ortrand/wohnen/grundstücke-bauland-Frauendorf

Ansprechpartner

Für Rückfragen steht Ihnen gern Frau A. Richter unter 035755-605325 oder Herr R. Heinze unter 035755-605326 telefonisch zur Verfügung. Bei Interesse bitte per E-Mail an a.richter@amt-ortrand.de anfragen.



Wohnen mit Blick auf Schloss und Kirche in Großmehlen

Im Auftrag der Gemeinde Großmehlen verkaufen wir die noch freien 5 Bauplätze im Wohngebiet „Am Schlossblick“. Die Nutzung des Förderprogramms des Landes Brandenburg für die Schaffung und Erwerb selbstgenutzten Wohnungseigentums ist möglich.

Für Anfragen und zur Vereinbarung eines individuellen Beratungstermins erreichen Sie uns:

LBS Immobilienbüro Jürgen Richter

Büro Großenhain

im Haus der Sparkasse Meißen

Dresdner Straße 35A

01558 Großenhain

Telefon: 03525-5150 2525

Mobil: 0172-7304588

Büro Kleinkmehlen

Dorfstraße 13A

01990 Kleinkmehlen

Mail: richter-j@meissen-immo.de

Internet: www.meissen-immo.de



Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Ev. Kirchengemeinde Ortrand

Der Gemeindevorstand der Ev. Kirchengemeinde Ortrand hat in seiner Sitzung am 19.02.2026 beschlossen, die Friedhofsgebührenordnung vom 07.05.2018, zuletzt geändert am 17.07.2025, für den Friedhof Ortrand in folgenden Tarifstellen zu ändern:

3. Bestattungsgebühren

3.1 Erdbestattungen bei einer

3.1.1 unterirdische Bestattung in einer Erdwahl- oder Erdreihengrabstätte

€ 695,46

3.1.2 unterirdische Bestattung in einer Erdreihengrabstätte für Kinder vor Vollendung 5. Lebensjahres

€ 422,73

Der Gemeindevorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Ortrand

Ortrand, den 19.02.2026

Nichtamtlicher Teil

Amt



Beratungs- und Unterstützungsangebote auf einen Blick

■ Hilfe in Notfällen

In Notfällen können durch die Bürger folgende Stellen benachrichtigt werden:

bundesweit gültige Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst	116117
Polizeidienststelle Lauchhammer	(03574) 7650
Polizeidienststelle Senftenberg	(03573) 880
Polizei	110
Notruf	112
Wasserverband Lausitz	(03573) 8030
EMB Energie Brandenburg GmbH	(0331) 7495-330
MITNETZ Strom	(0800) 2305070

■ Sprechzeiten und Beratung von Frauen für Frauen

Ort: Vereinshaus am Kirchplatz 6 in Ortrand
Die Beratung findet am 2. Donnerstag im Monat von 9.00 bis 11.00 Uhr statt.

Frauen mit ihren Kindern erhalten bei seelischer und körperlicher Misshandlung **sofort unter 03574 / 2693 Unterkunft und Beratung** im Frauen- und Kinderschutzhaus. Über diese Telefonnummer sind auch Terminvereinbarungen für die mobilen Beratungen möglich.

Die Vermittlung in der Nacht und an Sonn- und Feiertagen erfolgt über die **Polizeiwache Lauchhammer, Tel.-Nr. 03574/7650 oder den Notruf 110.**

■ Öffnungszeiten der DRK-Kleiderkammer (Vereinshaus II)

Am Kirchplatz 6
01990 Ortrand

Öffnungszeiten:
Donnerstag 14 bis 17 Uhr
Außerhalb der Öffnungszeiten
Terminabsprache mit Frau Gerlach Tel. 0157/58230635

■ Wahrnehmung der Aufgaben des Wohngeldgesetzes für den Bereich Ortrand

Zuständig für Wohngeld- und Kinderzuschlagsangelegenheiten im Amtsbereich Ortrand ist der Landkreis OSL in Senftenberg, Dubinaweg 1.

Wer keinen Internetzugang hat, kann sich unter der Telefonnummer 03573 870 4101 im Sozialamt bzw. in der Wohngeldstelle der Kreisverwaltung OSL melden.

Sprechzeiten

■ Sprechzeiten der Amtsverwaltung Ortrand

Dienstag: 09:00 bis 11:30 Uhr und 13:00 bis 17:30 Uhr
Donnerstag: 09:00 bis 11:30 Uhr und 13:00 bis 16:30 Uhr

Alternativ sind Termine nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb der Sprechzeiten unter der Telefonnummer 035755-6050 möglich

■ Sprechzeiten der Führerscheinstelle – Ansprechpartnerin K. Jedan

Dienstag: 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag: 13:00 bis 17:00 Uhr

■ Sprechzeiten des Amtsarchivs – Ansprechpartnerin S. Biermann

Dienstag: 09:00 bis 10:30 Uhr
Außerhalb der Sprechzeiten wenden Sie sich bitte an 035755-605217

■ Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes Ortrand

Ab sofort finden die Sprechzeiten nach telefonischer Terminabsprache statt.

Frau Herzog Tel: 035755 51247

In Abwesenheit:

Amt Ortrand Tel.: 035755 605 0

■ Sprechzeiten der Revierpolizei Ortrand

Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
oder telefonisch unter: 035755-50489 / 03574-7650

Wenn aus Liebe Leben wird, bekommt das Glück einen Namen

Willkommen im Leben!

Wir freuen uns, unsere neuen Erdenbürger

Nia Mwaura-Henning

Zoé Endres

Ella Schneider

im Amt Ortrand begrüßen zu dürfen. Jede Geburt bringt neues Leben, frische Perspektiven und ganz viel Zukunft mit sich.

Den Kindern und ihren Familien wünschen wir einen guten Start, Gesundheit, Glück und viele unvergessliche gemeinsame Momente.

Schön, dass ihr da seid.

Ihr Amtsdirektor Niko Gebel





Liebe Ortrander Bürgerinnen und Bürger,

der Frühling ist da! Überall sind die ersten Blumen und Blüten zu sehen. Sie sind ein Zeichen, dass wir den Winter hinter uns haben und Ostern vor der Tür steht.



In unserem Seniorenclub standen in diesem Jahr sogar zwei Tage an, an denen Ostern gefeiert wurde. Das ist ein eindeutiges Zeichen, dass der Club sehr gut angenommen wird und nicht alle Senioren bei großen Veranstaltungen im Vereinshaus Platz finden. Ich danke an dieser Stelle dem Vereinsvorstand für seine Arbeit!

Schon einige Wochen vorher fand der 16. Schneeglöckchenlauf in Ortrand statt. Bei kühlem, aber schönem (Lauf)Wetter fanden wieder viele Sportler an diesem Wochenende den Weg in unsere Stadt. Danke an alle Organisatoren und Unterstützer dieses Laufevents!

Ebenfalls im März fand der diesjährige Wirtschaftsempfang statt. Diesmal trafen sich mehr als dreißig Unternehmerinnen und Unternehmer in der PTO Polymertechnik Ortrand. Das Unternehmen begeht in diesem Jahr sein 30-jähriges Firmenjubiläum. Neben einigen Förderinformationen durch die Handwerkskammer Cottbus und die Investitionsbank des Landes Brandenburg standen auch aktuelle Themen in und um die Stadt im Fokus. Solche Veranstaltungen sind wichtig, um miteinander zu reden



und zu diskutieren. Deshalb danke ich allen teilnehmenden Unternehmen! Auch der Jugendclub hat seit Ende März nun offiziell seine Türen im alten „Vodafone“-Geschäft auf dem Altmarkt geöffnet. Viele Ortrander Bürger haben in den letzten Wochen Stühle, Tische oder ganze Couchgarnituren gespendet. Ich wünsche den Jugendlichen viel Erfolg und Spaß in ihrem Jugendbüro. Ich danke den Jugendlichen für Ihr Engagement in unserer Stadt!

Aber auch in den nächsten Wochen werden in Ortrand eine Vielzahl von Möglichkeiten geboten, den Frühling zu feiern und mit seinen Nachbarn ins Gespräch zu kommen. Mitte April wird das Autocross am Kutschenberg bereits zum 75. Mal ausgetragen. Am letzten April-Wochenende findet ein Treffen von Posaunenchören, anlässlich des 50jährigen Bestehens des Posaunenchores unserer Kirchgemeinde statt. Der Festgottesdienst beginnt am 26. April um 14 Uhr in der St. Barbara-Kirche. Eine Woche später steht das diesjährige Stadt- und Musikfest an. Mit viel Musik, Spaß und Spiel auf dem Altmarkt und – neu – auf dem Topmarkt wird für Jung und Alt sicher etwas dabei sein. Am 2. Mai erwarten wir dann „De Randfichten“ auf dem Ortrander Altmarkt. Falls das Wetter nicht mitspielt, findet das Konzert in der Pulsnitzhalle statt. Die Karten für dieses Konzert können Sie online unter www.ortrand-tickets.de oder in den Vorverkaufsstellen im Rathaus, in Silvia´s Schreibwarenladen, im GDS- Getränkemarkt Ortrand und in der Löwenapotheke erwerben.

Ende April treffen sich die Stadtverordneten zu ihrer nächsten Sitzung. Mehr dazu können Sie in meinem nächsten Bürgermeisterbrief erfahren.

Ich wünsche Ihnen wunderschöne und ruhige Osterfeiertage und einen tollen Monat April.

Bleiben Sie gesund und bis bald!

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Maik Bethke



„Wenn Enkel die Bühne erobern“: Unvergessliche Momente beim Oma-Opa-Nachmittag in Ortrand



Bei den diesjährigen Oma-Opa-Nachmittagen der Kita Regenbogen in Ortrand, die im März 2026 stattfanden, erlebten die zahlreichen Gäste drei rundum gelungene und herzliche Nachmittage.

Schon Wochen vorher war die Aufregung groß bei den Kindern. Mit viel Vorfreude sangen, tanzten und spielten sie immer wieder im



Tagesablauf und präsentierten dann so, als kleine Künstler, ein abwechslungsreiches Programm mit fröhlichen Liedern, liebevoll vorgetragenen Gedichten und niedlichen Fingerspielen. Ein besonderes Highlight war in diesem Jahr ein bunt und aufregend gestaltetes Theaterstück, bei dem die Vorschulkinder ihr schauspielerisches Talent stolz unter

Beweis stellten und für viele strahlende Gesichter im Publikum sorgten. Die Großeltern waren begeistert und sehr stolz auf ihre Enkelkinder, aber auch des Lobes voll für das Engagement und die Leistung der Erzieher.

Im Anschluss an das Programm wurde es gemütlich: Bei Kaffee und Kuchen blieb genügend Zeit für Gespräche, gemeinsames Lachen und ein schönes Beisammensein für Jung und Alt. Die familiäre Atmosphäre mach-

te die Nachmittage zu einem besonderen Erlebnis für alle Beteiligten. Ein herzliches Dankeschön gilt den Großeltern für ihre großzügigen Spenden, sowie den Eltern für ihre tatkräftige Unterstützung beim Backen und bei den Vorbereitungen. Ohne ihre Mithilfe wäre eine so gelungene Veranstaltung nicht möglich gewesen. Die Erzieher und Kinder blicken dankbar auf drei wunderbare Tage zurück, die noch lange in schöner Erinnerung bleiben werden.

Ein unvergessliches Schulkonzert



Am 20.01.2026 durften wir in der Pulsnitzhalle in Ortrand ein ganz besonderes Schulkonzert erleben: Die Berliner Sängerin Senta war zu Gast und sorgte für einen unvergesslichen Vormittag voller Musik und Emotionen. Zahlreiche Kindergärten aus dem Amt Ortrand folgten unserer Einladung, ebenso wie die Grundschule Großthiemig. Gemeinsam verwandelten die vielen kleinen und großen Gäste die Pulsnitzhalle in einen Ort voller Freude, Bewegung und Begeisterung. Mit Liedern wie „Ich bin stark“ und „Farben sind für alle da“ brachte Senta die Kinder nicht nur

zum Mitsingen, sondern auch zum Mitfühlen. Die Botschaften der Songs – Selbstvertrauen, Zusammenhalt und Vielfalt – waren überall spürbar. Es herrschte eine tolle Atmosphäre mit viel Stimmung, leuchtenden Kinderaugen und sogar einigen Gänsehautmomenten. Im Anschluss an das Konzert nahm sich Senta viel Zeit für eine Autogrammstunde. Die Kinder konnten persönliche Autogramme bekommen und gemeinsame Fotos machen – ein Highlight für viele kleine Fans. Mit viel

Kreativität wurden im Vorfeld bunte Plakate gebastelt, die beim Konzert stolz präsentiert wurden. Eine besondere Überraschung wartete später: Einige dieser Plakate schafften es sogar in die Instagram-Story der Sängerin. Die Freude darüber war riesig und machte diesen Tag noch ein Stück unvergesslicher. Es war ein rundum gelungenes Schulkonzert, das sicher noch lange in Erinnerung bleiben wird.

Vielen Dank an Frau Reiß, die das Konzert organisiert hat und vor Ort für Sentas Wohlergehen sorgte.



Zamper Zamper König und Helau

Am 12. und 17. Februar 2026 standen die Unterrichtstage in der Ortrander Grundschule unter dem Motto „Traditionen unserer Region leben“. Am Donnerstag, den 12., machten wir uns in Ortrand und Kroppen in Kleingruppen auf den Weg, um singend von Haustür zu Haustür zu ziehen. Dabei wurden wir überall herzlich empfangen. Am Ende konnten wir uns über eine Summe von 1.720 € und ganz viele Leckereien freuen. Wir möchten uns bei allen Einwohnern von Kroppen und Ortrand ganz herzlich bedanken, die uns an diesem Tag so großzügig unterstützt haben. Das gezamperte Geld wollen wir nutzen, um einen unterhaltsa-

men Kindertag auszurichten und wieder eine gemeinsame Theaterfahrt zu unternehmen. Am Dienstag ging es dann für alle Grundschul Kinder in die geschmückte Pulsnitzhalle. Die Schüler der sechsten Klasse haben in Zusammenarbeit mit dem Hort in liebevoller Vorbereitung Spiele und verschiedene Unterhaltungen aufgebaut. Natürlich stand auch für alle die gemeinsame Polonaise auf dem Plan. Nach zwei Stunden tanzen, malen und rennen waren alle glücklich. Wir freuen uns, dass wir diese schöne Tradition zusammen feiern können.



Ortrander Schradenmuseum

Das ist ein Paukenschlag im Ortrander Schradenmuseum, Kirchplatz 6. In der Reihe „Künstler aus der Region stellen aus“ hat der „Heimatverein 1912 und Umgebung“ Hans-Jürgen Schöbel aus Jannowitz eine Bühne gegeben. Das Angebot dieses Künstlers überraschte die Besucher zur Eröffnung der Ausstellung am 7.3.26 in seiner Gestaltungsvielfalt, mit



Hans-Jürgen Schöbel (rechts) stellt bei der Ausstellungseröffnung seine Werke vor



Ideenreichtum und der Nähe zur Heimat. „Höchste Zeit, dass wir dieses Talent aus der Region mit seinen Werken kennen lernen“ meint ein Besucher aus Lindenu. Aquarelle vom Jannowitzer Dub, der Pulsnitz in Kroppen und dem Rathaus in Ortrand halten reizvolles aus der Heimat fest. Werke, wie Sturm „Kyrill 2007“, erschließen sich dem Betrachter nicht auf den ersten Blick. Kleine Skulpturen bilden ein weiteres Tätigkeitsfeld, auf dem Schöbel aktiv ist und von dem er hier einige Arbeiten präsentiert. Das mit einer umgebauten, sich drehenden Bohrmaschine Farben auf Papier strahlende, eindrucksvolle Gemälde gestaltet werden können, ist eine Erfindung des Künstlers. In Schulklassen und Altenheimen nutzt er diese Möglichkeit, Kindern und Senioren zu zeigen, dass jeder kleine Kunstwerke und etwas Bleibendes schaffen kann. „Malen hat mich schon immer interessiert, aber erst als Rentner habe ich die nötige Zeit für dieses Hobby gefunden“, so der 71-jährige Diplomchemiker Schöbel. Es lohnt sich zu den Öffnungszeiten im Schradenmuseum diese interessante Ausstellung zu besuchen. Führungen sind in Absprache mit dem Vereinsvorsitzenden Danny Duisman möglich. E-Mail: heimatvereinOrtrand@gmx.de.

Rudolf Kupfer



Wie Bilder mit einer sich drehenden umgebauten Bohrmaschine entstehen, zeigt bei der Ausstellungseröffnung im Schradenmuseum Ortrand der Künstler Hans-Jürgen Schöbel

De Randfichten

22. Stadt- und Musikfest
2. Mai 2026 19.00 Uhr
 Einlass ab 17.30 Uhr
Altmarkt Ortrand
 Wetterunabhängige Alternative: Pulsnitzhalle Ortrand

22. Stadt- und Musikfest in Ortrand

Am **1. und 2. Mai 2026** findet auf dem Altmarkt in Ortrand das **22. Stadt- und Musikfest** statt. Besucher erwartet ein abwechslungsreiches Programm für die ganze Familie mit Spiel, Spaß und Vereinsaktionen, einem Human-Kicker-Turnier sowie einer Traktorenschau. Auch die Kita Regenbogen präsentiert ein eigenes Programm.

Am **2. Mai 2026** sorgt die bekannte Band **De Randfichten** für musikalische Unterhaltung am Abend. Bei schlechtem Wetter steht die Pulsnitzhalle Ortrand als Ausweichort zur Verfügung. Tickets erhältlich im Vorverkauf unter: www.ortrand-tickets.de, GDS-Getränkemarkt Ortrand, Apotheke Ortrand, Silvia's Schreibwarenladen Ortrand, Rathaus Zimmer 101, 1. Etage

22. Stadt- und Musikfest
Altmarkt Ortrand

1. Mai 2026
 ab 10.00 Uhr
Spiel, Spaß und Vereine
 1. Human- Kicker- Turnier
 Traktorenschau
 ab 13.30 Uhr
Programm der Kita Regenbogen
 ab 14.00 Uhr
Musikfest

2. Mai 2026
 ab 19.00 Uhr
De Randfichten
 Wetterunabhängige Alternative: Pulsnitzhalle Ortrand

Ortrander Gewerbe Verein e.V.



Lindenau



SAVE THE DATE – Playa im Park!

Mallorca-Feeling mitten in Lindenau!

Am 10. Juli 2026 verwandelt sich der Park in Lindenau wieder in eine sommerliche Party-Oase. Unter dem Motto „Playa im Park – Lindenau am Limit“ erwartet euch ein unvergessliches Open-Air-Erlebnis im Mallorca-Style.

Freut euch auf:

- beste Party- und Mallorca-Hits
- kühle Getränke und sommerliche Cocktails
- gute Stimmung bis in die Nacht

Mallorca Open-Air – Lindenau 2.0

Seid dabei, wenn Lindenau wieder am Limit feiert!

Datum: 10.07.2026

Ort: Park Lindenau

Kroppen



Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Kroppen

Am Freitag, dem 17.04.2026 findet die diesjährige Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Kroppen statt.

Ort: Sportlerklausur Kroppen

Beginn: 18:00 Uhr

Tagesordnung:

1. Regularien
2. Bericht des Vorstandes der Jagdgenossenschaft
3. Bekanntgabe der Jahresrechnungen für das Geschäftsjahr 2025/2026

4. Bestätigung der Jahresrechnungen für das Geschäftsjahr 2025/2026 zur Entlastung des Vorstandes
5. Bekanntgabe des Haushaltsplanes für das Jagdjahr 2026/2027
6. Beschluss des Haushaltsplanes für das Jagdjahr 2026/2027
7. Bericht des Jagdobmannes
8. Wahl des Vorstandes für die Legislaturperiode von 2026 - 2030
9. Sonstiges – Fragen, Anregungen, Diskussion

Bernd Oßwald

Jagdvorsteher Kroppen

Aufklärung und Austausch: Ein gelungener Nachmittag mit der Polizei

Am 12. März 2026 fand in Zusammenarbeit mit der Revierpolizei Ortrand unser Angehörigennachmittag statt. Herr Nico Thiele von der Revierpolizei informierte umfassend über die Themen Trickbetrug und Kriminalität (z. B. Einbruch, Handtaschenraub) sowie über Möglichkeiten des Selbstschutzes. Dabei erklärte er, an wen man sich im Ernstfall wenden kann, welche Maßnahmen zu ergreifen sind und welche Telefonnummern gewählt werden sollten.



Schlagstock. Besonders anschaulich war, dass die Teilnehmenden die schwere Schutzweste sowie die Handschellen selbst in die Hand nehmen konnten.

Die Veranstaltung war sehr interessant und wurde bei Kaffee und Kuchen in angenehmer Atmosphäre durchgeführt. Herr Thiele nahm sich außerdem Zeit, die Fragen der Gäste und Angehörigen ausführlich zu beantworten.

Zudem stellte Herr Thiele verschiedene Ausrüstungsgegenstände der Polizei vor, darunter Schutzweste, Handschellen, Elektroschocker und

Claudia Simon

Pflegedienstleiterin

DRK- Kreisverband Lausitz e.V.

Faschingsfeier mit Zeitreise-Flair



Zur Faschingszeit wurde auch in der DRK-Tagespflege Kroppen ausgelassen gefeiert. In diesem Jahr stand die Feier unter dem Motto „Reise in die DDR“. Passend dazu verwandelte sich die Einrichtung in eine lebendige Erinnerungswelt vergangener Zeiten. Zahlreiche Dekorationsstücke aus der damaligen Epoche boten Anlass für Gespräche und ließen persönliche Erinnerungen wieder lebendig werden. Für besondere Freude sorgten zudem die Kinder der benachbarten Kita, die im Rahmen ihrer Zamper-Runde einen Besuch in der Tagespflege einlegten.

Frauendorf



Frauendorferin unter den Top Five



Starkes Ergebnis bei den Deutschen Meisterschaften der U18 in Leipzig der Frauendorferin Sophie Jäger. Mit einem super Start im höchsten nationalen Wettkampf konnte Sophie in der Vorrunde alle Kämpfe gewinnen und stand verdient im Halbfinale. Hier unterlag Sophie der späteren deutschen Meisterin und hatte somit nur noch Chancen auf Platz 3. Leider lief es im Kampf 3 nicht so rund und Sophie vergab die Medaillenchance durch eine kleine Unachtsamkeit im Griffkampf. Mit dem 5. Platz in der stärksten Gewichtsklasse der U18 zeigte die erst 15-Jährige aber dennoch ihr Talent und gesteigertes Leistungsvermögen auf nationaler Ebene im Judo.

Baustellen-Updates von gemeindeeigenen Baumaßnahmen

Großmehlen, Elsterwerdaer Straße/ Ecke Blochwitzter Straße

Der Start des zweiten Bauabschnitts in der Blochwitzter Straße / Schulstraße ist für die 18. KW 2026 vorgesehen. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen die Gehwege sowie die Nebenanlagen des Bauabschnitts 1.2 (bis zur Blochwitzter Straße) fertiggestellt werden.



Ortrand, Kamenzer Straße



Die Umverlegung der Trinkwasserleitung wird durch den WAL bis zum 10.04.2026 abgeschlossen. Anschließend erfolgt die Fertigstellung des Durchlasses durch die beauftragte Baufirma.



Sehr geehrte Seniorinnen und Senioren des Amtes Ortrand,
das Amt Ortrand führt am 06.06.2026 einen „Bürgertag“ durch, ein Tag, an dem sich das Amt für die Bürgerinnen und Bürger öffnet und mit Ihnen ins Gespräch kommen will.

Dabei ist ein besonderes Projekt geplant, ein Kochbuch mit Ihren Lieblingsrezepten, das zum Bürgertag zugunsten der Seniorenclubs des Amtes verkauft werden soll. Viele traditionelle Gerichte und Rezepte sind über Generationen weitergegeben worden und verdienen es bewahrt und geteilt zu werden. Die historische Entwicklung nach 1945 in unserem Amt bringt dazu auch kulinarische Besonderheiten aus anderen Regionen.

Dabei sind Ihre Ideen und Kenntnisse gefragt. Zur Vorbereitung organisiert das Amt Ortrand in den Seniorenclubs einen gemütlichen Nachmittag bei Kaffee und Kuchen, um die Rezepte aufzunehmen und eventuell auch Fotos zu machen.

Natürlich können Sie auch Ihre Rezepte beim Amt Ortrand einreichen, persönlich oder per Email an: a.jahn@amt-ortrand.de



Seniorenclub Ortrand

Mittwoch, 08.04.2026, 14.00 Uhr - Seniorenclub Ortrand



Seniorenclub Großmehlen/Frauwalde

Donnerstag, 09.04.2026, 14.00 Uhr - Schloss Großmehlen



Seniorenclub Frauendorf

Mittwoch, 15.04.2026, 14.30 Uhr - Sportgaststätte Frauendorf



Seniorenclub Tettau

Donnerstag, 23.04.2026, 15.00 Uhr - Gasthaus Sarodnik



Seniorenclub Lindenau

Freitag, 24.04.2026, 14.30 Uhr - Torhaus Lindenau



Seniorenclub Kleinkmehlen

Dienstag, 28.04.2026, 14.00 Uhr - Schloss Großmehlen



Seniorenclub Kroppen

Mittwoch, 29.04.2026, 14.00 Uhr - Sportgaststätte Kroppen

Liebe Seniorinnen und Senioren, bitte im Kalender schon einmal anstreichen:

Amtsseniorentag mit dem brandenburgischen Polizeiorchester und Grenzland- Musi-Duo aus Frauendorf

(Fahrradcodierung, Infostände der Polizei, des Weißer Ring e.V.)

am 05. Juni 2026, 14.00 Uhr in der Pulsnitzhalle Ortrand

Karten erhalten Sie ab April im Amt Ortrand (Tel.: 035755 605217)



Sehr geehrte Seniorinnen und Senioren,
Infos zur Seniorenarbeit erhalten Sie über den Amtsseniorenbeauftragten Karsten Exner,
 Tel. 01715639836, Email: senioren@amt-ortrand.de

Kommende Veranstaltungen der Seniorenclubs im Amt Ortrand im April 2026 (Änderungen sind möglich,)



Seniorenclub Ortrand

Jeden Montag 09.30 Uhr - 10.30 Uhr Seniorensport
 Jeden Dienstag 13.30 Uhr - 16.00 Uhr Clubnachmittag, Spielnachmittag und Handarbeit
 Jeden Mittwoch 14.00 Uhr - 16.00 Uhr Clubnachmittag
 Jeden Donnerstag 15.00 Uhr - 16.00 Uhr Seniorensport

Höhepunkte:

Donnerstag, 16.04.2026 - Clubfahrt „Döllnitzbahnfahrt & durch's Mittelsächsische Hügelland
 Noch in Vorbereitung ist ein Vortrag zum Bestimmungen und Verhalten beim Katstrophenschutz

Wir sind Dienstag / Mittwoch von 12.00-16.00 Uhr persönlich erreichbar.

Am 17.03.26 war der Bürgermeister bei uns sprach über Bauvorhaben und akuelles aus Ortrand.
 Am 18.03.26 war viel los im Club. Der Ohrenarzt war vor Ort
 und im Anschluss wurden Ostereier bemalt nach sorbischer Art.

**Wir suchen dringend für unsere Doppelkopfspielrunde Verstärkung.
 Bitte bei Interesse einmal dienstags in unseren Club vorbeischaun.**



Seniorenclub Kleinmehlen

Mittwoch, 15.04.2026, 15.00 Uhr - Vortrag der Löwenapotheke Ortrand zu "Schüssler-Salze"

Seniorenclub Großmehlen/Frauwalde

Donnerstag, 23.04.2026, 14.00 Uhr - Vortrag zum Verkehrsrecht



Seniorenclub Lindenau

Mittwoch, 15.04.2026, 15.00 Uhr - Spielenachmittag im Torhaus Lindenau



Seniorenclub Kroppen

Mittwoch, 22.04.2026, 14.00 Uhr - Spielenachmittag in der Tagespflege



Seniorenclub Frauendorf

Mittwoch, 15.04.2026, 14.30 Uhr - Spielenachmittagin der Sportgaststätte Frauendorf



Seniorenclub Tettau

Donnerstag, 09.04.2026, 17.00 Uhr - Verkehrsteilnehmerschulung im Gasthaus Sarodnik
 Donnerstag, 16.04.2026, 15.00 Uhr - Frühlingsfest im Gasthaus Sarodnik

Liebe Seniorinnen und Senioren, bitte im Kalender schon einmal anstreichen:

**Amtsseniorentag mit dem brandenburgischen Polizeiorchester
 und Grenzland- Musi-Duo aus Frauendorf
 am 05. Juni 2026, 14.00 Uhr in der Pulsnitzhalle Ortrand
 Karten erhalten Sie ab April im Amt Ortrand**

Nachrufe



Nachruf



Wir gedenken unserem verstorbenen Kameraden

Heinz Schulze
FFW Lindenau

und versichern, dass wir ihm ein ehrendes Andenken
bewahren werden.

Der Amtsdirektor Die Amtswehrührung
des Amtes Ortrand



Nachruf



Die Freiwillige Feuerwehr Lindenau betrauert das
Ableben ihres langjährigen Kameraden

Heinz Schulze

Mit aufrichtigem Dank für seine geleistete Arbeit
verbindet uns ein ehrendes Gedenken, das wir ihm stets
bewahren werden.

-Ein letztes Gut Wehr-

Die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen
Feuerwehr der Gemeinde Lindenau

Sprechzeiten der Bürgermeister

■ Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters Stadt Ortrand



Herr Maik Bethke
jeden ersten Dienstag im Monat von 16.00 bis 18.00 Uhr
oder telefonischer Terminabsprache unter
Telefon: 035755/60411 oder 60412

■ Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters Gemeinde Großmehlen



Herr Dietmar Bruntsch
jeden ersten Dienstag im Monat von 16.00 bis 18.00 Uhr
oder telefonischer Terminabsprache unter
Telefon: 0171/4708482

■ Sprechstunde der ehrenamtlichen Bürgermeisterin Gemeinde Lindenau



Frau Anke Boeltzig
jeden letzten Mittwoch im Monat ab 18.00 Uhr im Torhaus

■ Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters Gemeinde Kroppen



Herr Reiner Krämer
nach telefonischer Terminabsprache unter
Telefon: 0152/26252313

■ Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters Gemeinde Tettau



Herr Joachim Nitzsche
jeden vierten Dienstag im Monat von 17.00 bis 18.00 Uhr

■ Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters Gemeinde Frauendorf



Herr Mirko Friedrich
nach persönlicher Vereinbarung

Gewerberaum in Ortrand ab 01.01.2027 zu vermieten

In Ortrand, Bahnhofstraße 39 (Physiotherapie Richter & Sickert), steht
ab dem 01.01.2027 ein Gewerberaum zur Vermietung. Alternativ
können in diesem Objekt ab dem 01.02.2027 auch zwei 2-Raum-
Wohnungen angemietet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie unter: Tel.: 0157-31621855 oder per
E-Mail an manolis-langer@t-online.de
Manolis Langer

Sonstiges

Fundsachen

Liebe Einwohner!
Sie haben etwas verloren – oder etwas gefunden?
Dann melden Sie sich im Amt Ortrand bei Frau Lesche!

Wer etwas findet, kann die Fundsache ganz einfach bei Frau
Lesche abgeben oder zusenden.

Wer etwas vermisst, ruft am besten bei uns an – vielleicht liegt Ihr
Eigentum ja schon hier!

Tel.: 035755-605 217/ k.lesche@amt-ortrand.de

Noch einfacher:

Scannen Sie einfach den QR-Code. So gelangen Sie
direkt zu unseren Fundsachen.

Vielen Dank!



Termine Amtsblatt

Monat	Redaktionsschluss	Erscheinungstermin
Mai	15.04.26	02.05.26
Juni	20.05.26	06.06.26
Juli	17.06.26	04.07.26
August	15.07.26	01.08.26
September	19.08.26	05.09.26



Der Ortrander Gewerbeverein e. V. lädt anlässlich seines 30-jährigen Jubiläums herzlich zum Jubiläumsbrunch mit anschließendem Unternehmerdialog ein.

Die Veranstaltung findet am **Sonntag, den 26. April, von 10:00 bis 13:00 Uhr im Rathausaal Ortrand** statt. Neben einem gemeinsamen Brunch bietet die Veranstaltung Gelegenheit zum Austausch, zur Vernetzung und zur Diskussion aktueller Themen der regionalen Wirtschaft. Ziel ist es, gemeinsam Impulse zu setzen und die zukünftige Entwicklung aktiv mitzugestalten. Um eine kurze Rückmeldung zur Teilnahme wird gebeten – entweder über den QR-Code oder telefonisch unter 0163 5746297



Veranstaltungen 2026

■ April

02.04.2026
Frauendorf - Osterfeier
Ort: Haus 55, Beginn: ab 17:00 Uhr

02.04.2026
Kleinkmehlen - Osterfeier
Ort: Festplatz hinter dem ehemaligen Feuerwehrgerätehaus, Beginn: ab 19:00 Uhr

04.04.2026
Lindenau - Osterfeier
Ort: Parkbühne, Beginn: ab 18:00 Uhr

06.04.2026
Kroppen - Ostereierkugeln
Ort: Park, Beginn: ab 14:30 Uhr

11.04.2026
Großkmehlen - Kleine Ostern
Ort: Schlosspark, Beginn: ab 14:00 Uhr

11.04.2026
Tettau - Kleines Osterfest
Ort: Nussgarten, Lauchhammer Str.
Beginn: 10-12 Uhr

18.-19.04.2026
Großkmehlen
75. Autocross am Kutschenberg
Ort: Kutschenberg

19.04.2026
Ortrand - Kabarett mit Bernard Liebermann
Ort: Kulturbahnhof, Einlass: ab 15:00 Uhr, Beginn: 16:00 Uhr

26.04.2026
Ortrand - Rabatz Puppentheater
Ort: Kulturbahnhof
Beginn: 16:00 Uhr

30.04.2026
in allen Gemeinden Maifeuer

■ Mai

01.-02.05.2026
Ortrand
Stadt- und Musikfest

03.05.2026
Ortrand - Frauen-Flohmarkt

11.05.2026
Kroppen - Verkehrsteilnehmerschulung
Ort: Fachwerkhaus, Beginn: 19:00 Uhr

14.05.2026
Frauendorf
Himmelfahrt

14.05.2026
Ortrand - Männertag im Biergarten

16.05.2026
Frauendorf - 42. Bauernmarkt mit Traktortreffen, Ort: Festplatz
Beginn: ab 10:00 Uhr

23.-25.05.2026
Lindenau
Parkfest

■ Juni

06.06.2026
Frauendorf
Kindertagsparty

13.06.2026
Kleinkmehlen
Sommerfest

13.06.2026
Lindenau
100 Jahre Freiwillige Feuerwehr

13.06.2026
Ortrand
Freibadfest mit 6. Weinlauf

20.06.2026
Tettau - Sommerparty
Ort: Kleiner Kulturgarten
Beginn: ab 15:00 Uhr

20.06.2026
Kroppen
Operation Kroppen

26.06.2026
Großkmehlen
Kmhelen Klänge OpenAir

27.-28.06.2026
Großkmehlen
Sport- und Kinderfest

27.-28.06.2026
Kroppen
Park- und Dorffest

Anzeige(n)

**Anzeigenschaltung im
Amtsblatt für das Amt Ortrand:
für Gewerbe: (037208) 876-200
für Privat: (037208) 876-199
per E-Mail: anzeigen@riedel-verlag.de
Internet: www.riedel-verlag.online**



Bürgertag

Ehrenamt. Zusammenhalt. Kommune.

Ihre Meinung zählt! Lassen Sie uns gemeinsam Zukunft gestalten. Ein Tag voller Begegnungen, Gespräche und neuer Impulse.

In Vorbereitung auf den Bürgertag finden verschiedene Veranstaltungen statt, zu denen Sie herzlich willkommen sind.

**06.06.
2026**

Wo?

 Ortrand Rathaus,
Innenhof & Altmarkt

Wann?

 12:00 bis 16:00 Uhr